

Zweitveröffentlichungsservices an deutschen Universitätsbibliotheken: Ergebnisse und Trends aus einer quantitativen Studie

Hannah Böhlke (SUB Göttingen), Thomas Hartmann (FIZ Karlsruhe)

8. Bibliothekskongress Leipzig 2022

Zweitveröffentlichungsservices

Ein Erkenntnisinteresse (von vielen):

Erfolgt der Auf- und Ausbau von Zweitveröffentlichungsservices

dank *oder* trotz

§ 38 UrhG (gesetzliche Zweitveröffentlichungsrechte) ?

Versprechen an Wissenschaft

Bundesregierung begründet 2013 neu geschaffenes Zweitveröffentlichungsrecht wie folgt:

*Viele Wissenschaftler haben ein **Interesse** daran, ihre veröffentlichten Forschungsergebnisse einer breiteren (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich zu machen. **Zusätzlich** zu der bereits heute bestehenden Möglichkeit, Publikationen im Wege **auf Repositorien ihrer Forschungsinstitutionen** des Open Access zu veröffentlichen, wollen sie mit der Einstellung der Publikationen die Häufigkeit erhöhen, mit der die Publikationen zitiert werden. Zugleich wollen sie mit dem Angebot ihrer Inhalte im Internet auch die **Verbreitung der Forschungsergebnisse verbessern**.*

*Auch rein praktische Erwägungen sprechen für die Einführung eines Zweitverwertungsrechts: Für die Autoren ist es vor dem Hintergrund der uneinheitlichen Praxis der Wissenschaftsverlage und angesichts **komplexer urheberrechtlicher Regelungen** in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verlagsverträge oft nicht klar, ob und unter welchen konkreten Bedingungen der jeweilige Verlag eine entsprechende Zweitveröffentlichung gestattet. Nachforschungen oder Rückfragen beim Verlag werden auf Seiten der Wissenschaftler sowie auf Seiten der Wissenschaftsinstitutionen **als lästige zeitliche Zusatzbelastung** empfunden. Die vorgeschlagene Regelung schafft damit **Rechtssicherheit**: Urheber und **Wissenschaftsinstitution** können sicher sein, dass der Urheber zu einem bestimmten Zeitpunkt das Recht hat, die öffentliche Zugänglichmachung des von ihm verfassten wissenschaftlichen Beitrags zu gestatten. Damit wird auch **der freie Zugang zu wissenschaftlichen Informationen gefördert**.*

BT-Drucksache 17/13423, S. 9 f. (eigene Hervorhebungen)

Weitere rechtliche Grundlagen

- Lizenzen (v.a. Creative Commons)
- Allianz- oder Nationallizenzen
- Verlagspolicy
- Verlagsvertrag
- Rechteeinholung beim Verlag
- § 38 Abs. 1, 2 und 4 UrhG
- CC0 und Public Domain

Hintergrund und Methodik

- Masterarbeit am IBI der HU Berlin im Rahmen des weiterbildenden Fernstudiengangs „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“
- Sample: Deutsche, staatliche Universitätsbibliotheken (84 Stück)
- Methodik: zunächst Dokumentenanalyse der Webseiten
 - Problem: auf den Webseiten werden nicht alle Services genannt
- Daher zusätzlich persönliche Anfragen bei den Einrichtungen und Unterscheidung zwischen beworbenen und nicht beworbenen Dienstleistungen

Fragestellung/Ziele

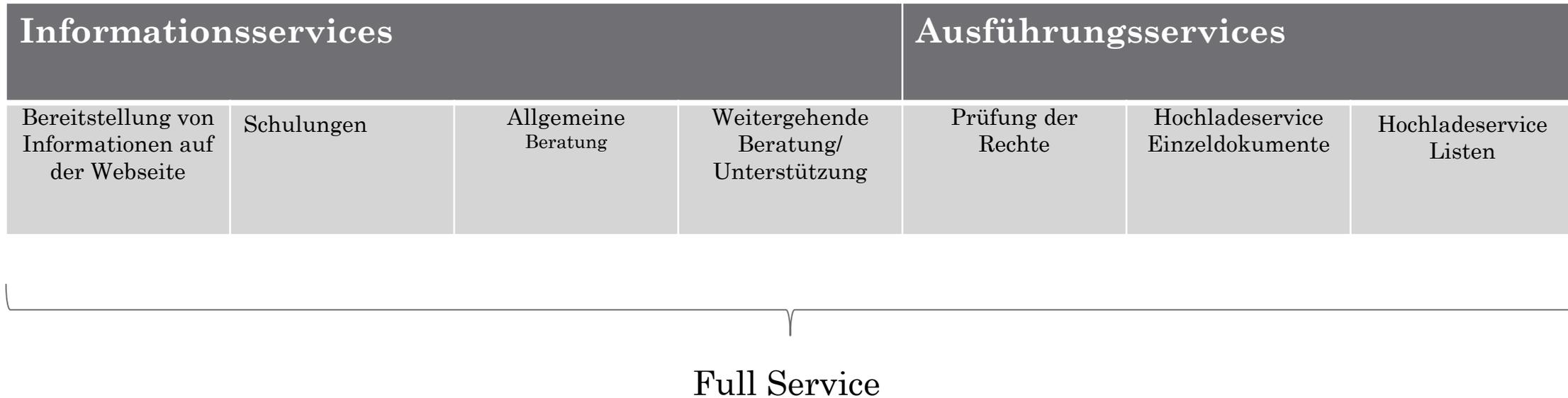
- Welche Services werden angeboten?
- Wie weit sind diese verbreitet?
- Planungen zur Erweiterung des Serviceangebots?
- Erarbeitung von Ausbaustufen und Evaluierung der Verbreitung
- Unterschiede beworbene/nicht beworbene Services betrachten
- Herausforderungen und Lösungsstrategien in den Einrichtungen

→ Heute nur verkürzte Darstellung

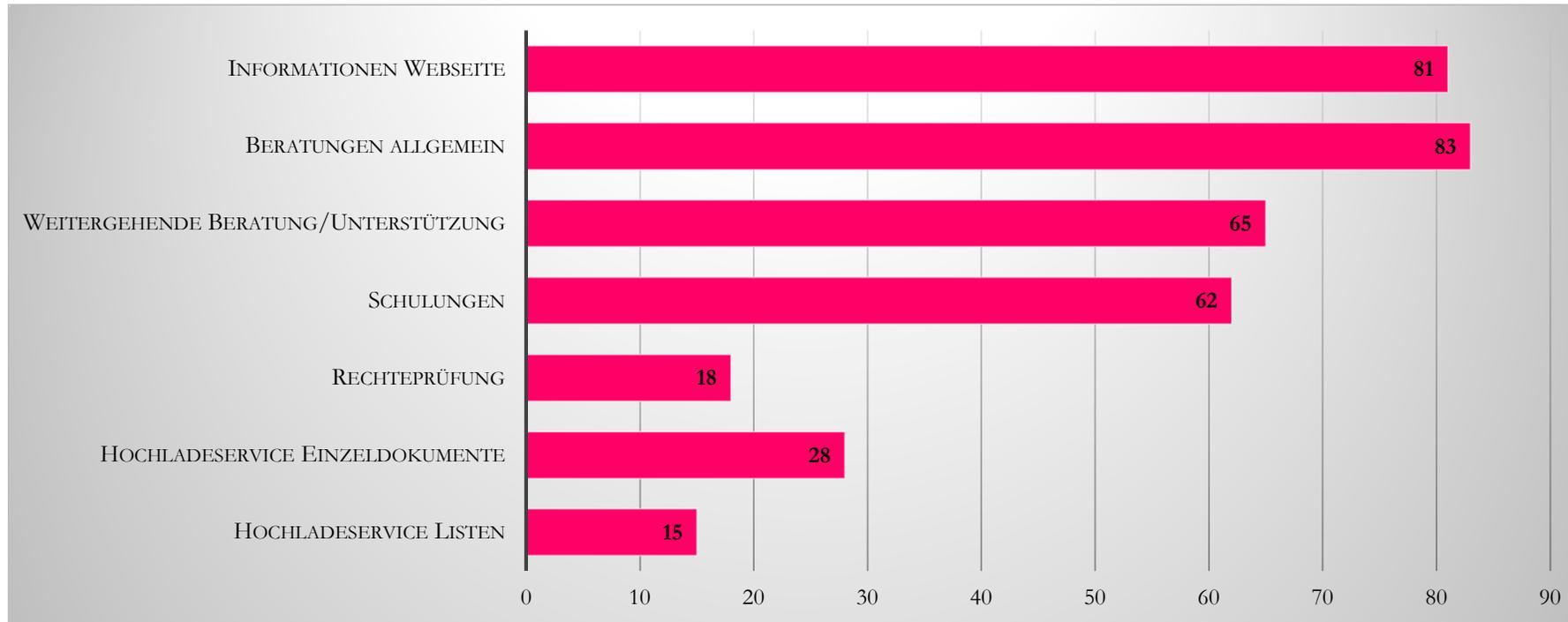
Art der Services

- Die Services wurden unter übergeordneten Punkten zusammengefasst
 - **Bereitstellung von Informationen auf der Webseite** (= allgemeine, oberflächliche, konkrete oder tiefgehende Informationen zum Grünen Weg)
 - **Allgemeine Beratung** (= Kontaktmöglichkeit zur Beratung wird angegeben)
 - **Weitergehende Beratung/Unterstützung** (= Mitarbeiter:innen beraten oder unterstützen bspw. bei der Rechtklärung oder Dateikonvertierung)
 - **Schulungen** (= von allgemeinen OA-Schulungen mit Grünem Weg als Nebenaspekt bis zu konkreten Zweitveröffentlichungsschulungen)
 - **Prüfung der Rechte** (= Einrichtung übernimmt die Rechteprüfung; von SHERPA/RoMEO bis Verlagsanfragen)
 - **Hochladeservice Einzeldokumente** (= das Einstellen einzelner Dokumente wird übernommen)
 - **Hochladeservice Listen** (= Übernahme (un)strukturierter Publikationslisten; beinhaltet i.d.R. auch eine Rechteprüfung)

Kategorisierung der Services

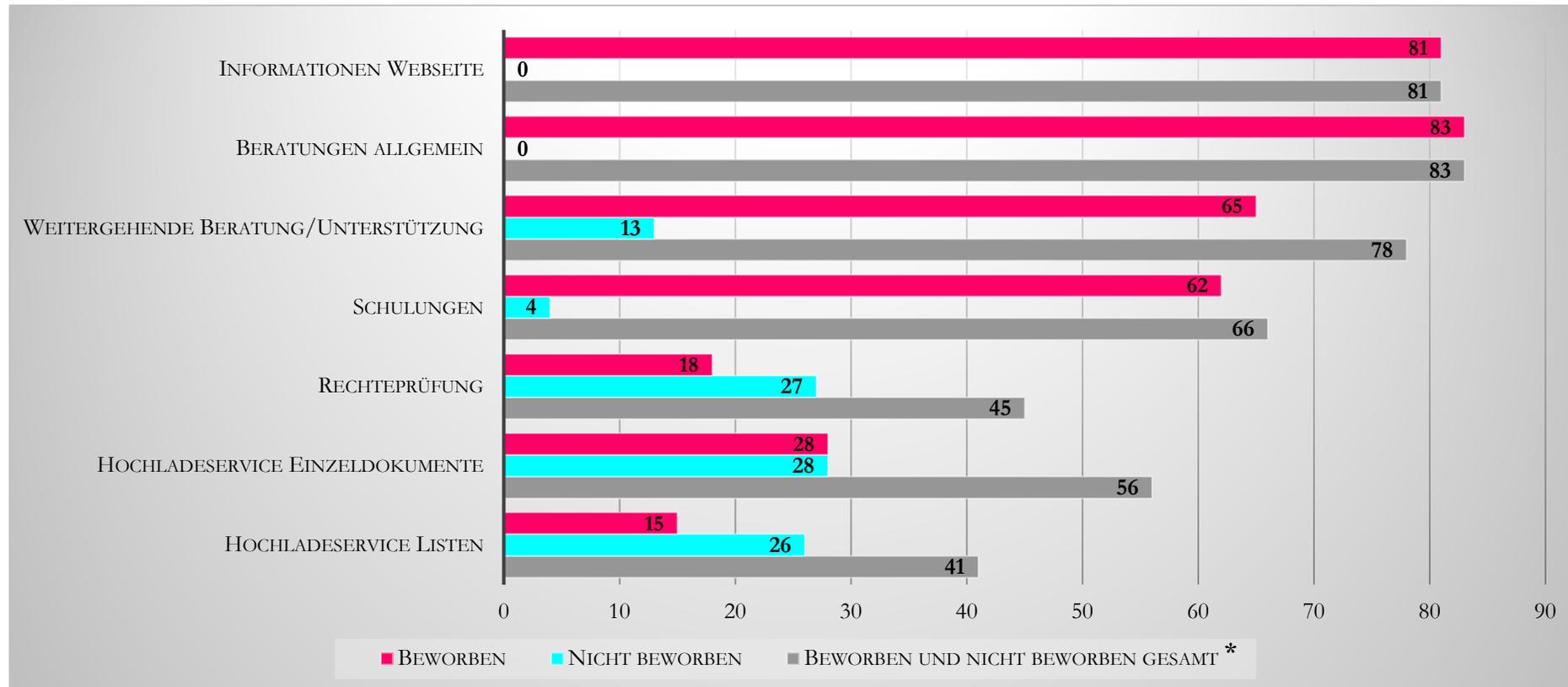


Häufigkeit der Services auf der Webseite genannt



→ Gesamt betrachtet bieten von 84 Einrichtungen 12 (14 %) auf der Webseite ersichtlich alle Dienstleistungen eines Zweitveröffentlichungsservices an (Full Service)

Häufigkeit der Services gesamt



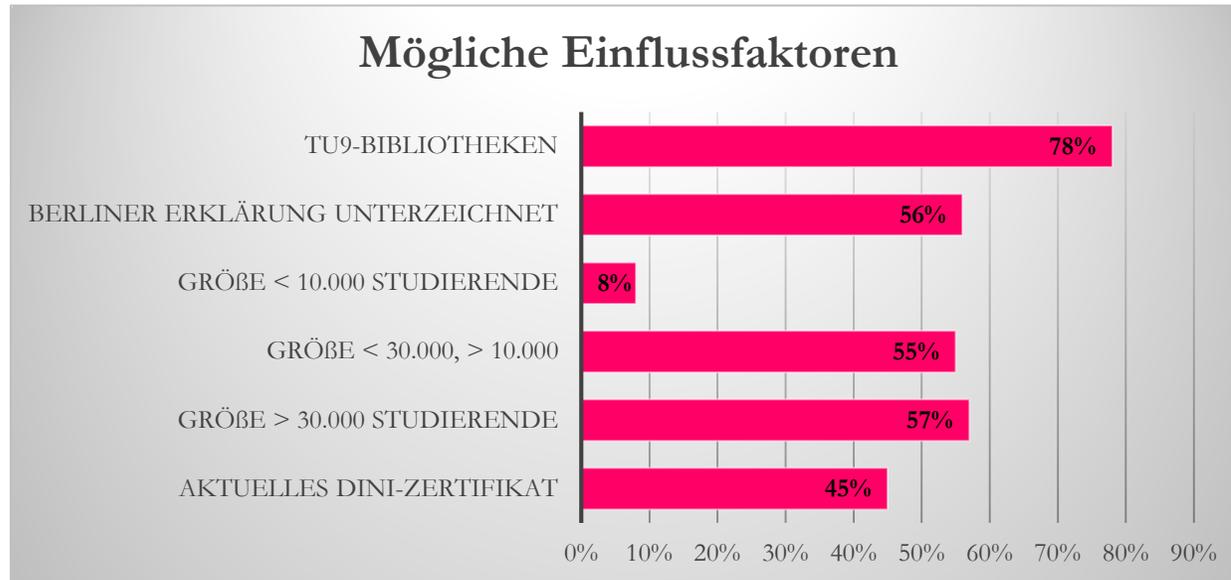
*Beworben/nicht beworben meint: auf der Webseite ersichtlich

→ Gesamt betrachtet bieten von 84 Einrichtungen 35 (42 %) regulär oder auf Anfrage einen Full Service an

Planungen des weiteren Ausbaus

- 27 Einrichtungen gaben bei den Einzelanfragen an, dass Planungen zum Ausbau des Serviceangebots bestehen
- Hierbei gibt es deutliche Unterschiede:
 - Teilweise Full Service geplant
 - Andere schließen weiterhin aus, die Rechteprüfung zu übernehmen
 - Planungen alle Informationsservices anzubieten, aber weiterhin keine Ausführungsservices
 - Eine Einrichtung mit Full Service will ihr Angebot im Bereich Schulungen noch mehr erweitern

Beeinflussung durch weitere Faktoren?



- **TU9:** 9 Einrichtungen gesamt, davon 7x Full Service (78%)
- **Berliner Erklärung unterzeichnet:** 41 Einrichtungen gesamt, davon 23x Full Service (56%)
- **Größe < 10.000 Studierende:** 25 Einrichtungen gesamt, davon 2x Full Service (8%)
- **Größe < 30.000, > 10.000 Studierende:** 38 Einrichtungen gesamt, davon 21x Full Service (55%)
- **Größe > 30.000 Studierende:** 21 Einrichtungen gesamt, davon 12x Full Service (57%)
- **DINI-Zertifikat:** 20 Einrichtungen gesamt, davon 9x Full Service (45%)

Herausforderungen, vor denen Zweitveröffentlichungsservices stehen

- Mengenproblem
- Technische und strukturelle Fragestellungen
- Seite der Mitarbeiter:innen und Einrichtungen
- Seite der Wissenschaftler:innen und Fachdisziplinen
- Rechtliche Fragestellungen

Zweitveröffentlichungsservices

Ein Erkenntnisinteresse (von vielen):

Erfolgt der Auf- und Ausbau von Zweitveröffentlichungsservices **dank oder trotz** § 38 UrhG (gesetzliche Zweitveröffentlichungsrechte)?

Fazit dazu:

- Nur ergänzende Relevanz der gesetzlichen Zweitveröffentlichungsrechte (§ 38 UrhG) für Wissenschaftler/innen und öffentliche Wissenschaftsinstitutionen
- Allenfalls sporadische Anwendung von § 38 UrhG bei Zweitveröffentlichungsservices
- Keine Rechtssicherheit für Zweitveröffentlichungen
- Keine Reduzierung „lästiger Zusatzbelastungen“ bei der komplexen Rechteklärung.

Die Masterarbeit wurde veröffentlicht in den Berliner Handreichungen.

Abrufbar unter:

<https://doi.org/10.18452/24698.2>